



Bedrohung durch selbst hergestellte Explosivstoffe

EU reguliert den Handel mit sogenannten Ausgangsstoffen



Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 25.2

Postfach 10 08 51

35338 Gießen

E-Mail: ausgangsstoffgesetz-hessen@rpgi.hessen.de

Internet: <http://www.rp-giessen.de>

www.facebook.com/rp.giessen.de



Warum Bedrohung?

Bestimmte Chemikalien können für kriminelle Zwecke missbraucht werden. Terroristen verwenden sie beispielsweise zur Herstellung von Explosivstoffen, mit denen Anschläge verübt werden. In der EU ist die Bedrohungslage durch selbst hergestellte Explosivstoffe hoch – Tendenz steigend. Die relevanten Chemikalien werden als Ausgangsstoffe bezeichnet. Um deren Missbrauch zu verhindern, wurde in der Bundesrepublik Deutschland – basierend auf der europäischen Verordnung (EU) 2019/1148 – das Ausgangsstoffgesetz (AusgStG) erlassen.



Um welche Stoffe geht es?

In der Verordnung (EU) 2019/1148 sind die Ausgangsstoffe abschließend gelistet. Dabei wird zwischen beschränkten (Anhang 1) und meldepflichtigen (Anhang 2) Ausgangsstoffen unterschieden.

Beschränkte Ausgangsstoffe sind

- Ammoniumnitrat (mit einem Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat über 16 %)
- Kaliumchlorat (> 40 %)
- Kaliumperchlorat (> 40 %)
- Natriumchlorat (> 40 %)
- Natriumperchlorat (> 40 %)
- Nitromethan (> 16 %)
- Salpetersäure (> 3 %)
- Schwefelsäure (> 15%)
- Wasserstoffperoxid (> 12 %)

Die Beschränkungen (Erklärung im nächsten Abschnitt) gelten erst bei Überschreiten der aufgeführten Konzentrationswerte.

Meldepflichtige Ausgangsstoffe sind

- alle beschränkten Ausgangsstoffe bis zu den genannten Konzentrationswerten
- Aceton
- Aluminium (Pulver)
- Calciumammoniumnitrat
- Calciumnitrat
- Hexamin
- Kaliumnitrat
- Magnesium (Pulver)
- Magnesiumnitrat-Hexahydrat
- Natriumnitrat

Was wird geregelt?

Die Verordnung (EU) 2019/1148 regelt, dass beschränkte Ausgangsstoffe nur bis zu den genannten Konzentrationswerten an die Allgemeinheit (jede natürliche oder juristische Person, die zu Zwecken handelt, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit stehen) abgegeben werden dürfen. Von der Allgemeinheit dürfen diese Stoffe oberhalb der genannten Konzentrationswerte weder besessen, gehandelt noch verwendet werden.

Sowohl für die beschränkten als auch für die meldepflichtigen Ausgangsstoffe (Anhang 1 und 2) gilt, dass verdächtige Transaktionen oder deren Versuche sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen dieser Stoffe an eine Kontaktstelle (Erreichbarkeit: siehe Rückseite des Flyers) zu melden sind.

Das am 1. Februar 2021 in Kraft getretene Ausgangsstoffgesetz dient der Durchführung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/1148 in Deutschland. Es setzt dabei auf die Wachsamkeit der Händler und Wirtschaftsakteure sowie auf deren Zusammenarbeit mit verschiedenen Behörden. Das

Ausgangsstoffgesetz benennt folgende Behörden, die beim Schutz vor der missbräuchlichen Verwendung von Ausgangsstoffen beteiligt sind:

- länderbezogene Kontaktstellen zur Entgegennahme von Meldungen,
- länderbezogene Inspektionsbehörden zur Überwachung des Handels und des Besitzes von Ausgangsstoffen,
- Zolldienststellen, die bei der Überwachung mitwirken.

Das Regierungspräsidium Gießen ist die hessenweit zuständige Inspektionsbehörde nach dem Ausgangsstoffgesetz (Erreichbarkeit: siehe Rückseite des Flyers). Als solche hat die Behörde umfassende Befugnisse zur Überwachung von Transaktionen und des Besitzes von Ausgangsstoffen. So kann sie bei Händlern, Wirtschaftsakteuren, gewerblichen Verwendern und Mitgliedern der Allgemeinheit Auskünfte einholen, Besichtigungen durchführen, Dokumente einsehen, Proben nehmen und sogar verdeckte Testkäufe durchführen.



Was ist verdächtig?

Eine verdächtige Transaktion ist gegeben, wenn es einen berechtigten Grund zu der Annahme gibt, dass der Stoff für illegale Zwecke verwendet werden soll. Dazu zählen auch versuchte Transaktionen. Inwiefern ein Verhalten verdächtig ist, muss von Fall zu Fall entschieden werden. Anzeichen für verdächtiges Verhalten sind beispielsweise, wenn ein Kunde

- versucht, eine ungewöhnliche Menge eines Produktes oder ungewöhnliche Produktkombinationen zu kaufen,
- weder mit der üblichen Verwendung des Produktes, noch mit der Gebrauchsanweisung vertraut ist,
- nicht bereit ist mitzuteilen, zu welchem Zweck er das Produkt verwenden möchte,
- alternative Produkte oder Produkte mit einer geringeren (für die vorgeschlagene Anwendung jedoch ausreichenden) Konzentration ablehnt,
- darauf besteht – insbesondere größere Beträge – bar zu zahlen,
- nicht bereit ist, auf Anfrage seine Identität oder seinen Wohnsitz nachzuweisen,
- um Verpackungs- oder Liefermethoden bittet, die von dem abweichen, was als normal, empfohlen oder erwartet zu betrachten ist,
- einen nervösen Eindruck macht, Kommunikation vermeidet oder nicht die gewöhnliche Art von Kunde zu sein scheint.

Wirtschaftsteilnehmer und Online-Marktplätze sind berechtigt, sich vor der Überlassung eines Ausgangsstoffes vom Erwerber einen gültigen amtlichen Ausweis vorlegen zu lassen, um dessen Identität zu überprüfen. Eine verdächtige Transaktion darf abgelehnt werden.

Verdächtig! ... Und jetzt?

Erscheint eine Transaktion oder versuchte Transaktion verdächtig oder wird ein Abhandenkommen oder Diebstahl von Ausgangsstoffen in erheblichen Mengen festgestellt, ist eine Meldung erforderlich. Diese hat innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung zu erfolgen (auch bei nicht erfolgter Transaktion).

Dafür sollten alle bekannten Einzelheiten in Bezug auf den Kunden oder die Transaktion beschrieben werden, wie beispielsweise:

- Größe, Körperbau, Frisur und Haarfarbe, Gesichtsbehaarung,
- Tätowierungen, Piercings, Narben, Brille und andere Unterscheidungsmerkmale,

- Nummernschild, Marke und Modell eines Kundenfahrzeugs,
- Anschaffungszeitpunkt, Produkte und Mengen.

Alle Quittungen, personenbezogene Angaben und Aufzeichnungen von Videoüberwachungssystemen müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Dies gilt auch für Dokumente, die der Kunde angefasst hat, damit mögliche Fingerabdrücke erhalten bleiben.

Meldung! ... Wer? Wohin?

Eine Meldung kann grundsätzlich durch jede Person erfolgen. Dennoch sind in erster Linie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Groß- und Einzelhandels (einschließlich Online-Handel) sowie von Online-Marktplätzen gefragt. Deren Wachsamkeit kann letztlich helfen, die Verwendung von Ausgangsstoffen für kriminelle Zwecke zu verhindern und die Planung schwerer Straftaten zu vereiteln.

In Hessen ist das Hessische Landeskriminalamt die landesweite Kontaktstelle für die Entgegennahme von Meldungen. Unter der E-Mail-Adresse monitoring-ausgangsstoffgesetz.hlka@polizei.hessen.de oder der Telefonnummer 0611 / 83-8486 kann dies Tag und Nacht erfolgen.

Die hessenweit zuständige Inspektionsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen. Die Inspektionsbehörde ist wie folgt erreichbar:

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 25.2

Liebigstraße 14-16

35390 Gießen

E-Mail: ausgangsstoffgesetz-hessen@rpgi.hessen.de

Telefon: 0641 303-0

Telefax: 0611 32 76 444 25

Die in Hessen angesiedelten Hauptzollämter sitzen in Darmstadt, Frankfurt am Main und Gießen.